



SITZUNGSVORLAGE
M 2004/500/0294

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fachdienst Soziales, Familien und Senioren	23.06.2004	

Norbert Pinkerneil

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Termin</u>
Ausschuss für Familien und Soziales	05.07.2004
Haupt- und Finanzausschuss	12.07.2004
Rat	12.07.2004

Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe, Hartz IV

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat, der Gemeinsamen Erklärung der Bürgermeister der Städte und Gemeinden im Kreis Warendorf vom 23. Juni 2004 zuzustimmen. Die Stadt Oelde erklärt sich im Interesse der betroffenen Menschen bereit, bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe ihre Kompetenz einzubringen, wenn es zu einer intensiven Kooperationslösung kommt.

Sachverhalt:

Die Verwaltung verweist auf die als Anlage beigefügte Beschlussvorlage des Kreises Warendorf Nr. 068/2004 und die gemeinsame Erklärung der Bürgermeister der Städte und Gemeinden im Kreis Warendorf vom 23. Juni 2004.

Die Verwaltung empfiehlt, dass die Stadt Oelde sich der Gemeinsamen Erklärung der Bürgermeister der Städte und Gemeinden im Kreis Warendorf vom 23. Juni 2004 anschließt.

Die Stadt Oelde erklärt sich auch im Sinne der Rahmenvereinbarung des Landkreistages Nordrhein-Westfalen (LKT NRW), des Städte- und Gemeindebundes (StGB NRW) und der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit zur Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) in Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2004 (siehe beigefügte Anlage) bereit, **ihre Kompetenz** einzubringen.

Mit der 1998 eingeleiteten Neustrukturierung

„Hilfen zur Arbeit“

(Vorlage zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Familie, Schule und Kultur vom 28.10.1998, B 1998/50/0436)

hat sich die Stadt Oelde das ehrgeizige Ziel gesetzt:

A l l e n arbeitslosen, arbeitsfähigen Sozialhilfeempfängern eine Beschäftigung zu bieten.

In der Sitzung des Ausschusses für Familien und Soziales vom 13.11.2001 wurde dieses Ziel entsprechend dem

„Strategischen Management“

erläutert.

In derselben Sitzung wurde gleichzeitig die PRO ARBEIT OELDE vorgestellt. Mit der Verabschiedung des **Rahmenkonzeptes** vom 21. Juli 2003 hat der Rat die **kommunale Beschäftigungsförderung** in der Stadt Oelde endgültig festgeschrieben.

Das Ziel, allen arbeitslosen, arbeitsfähigen Sozialhilfeempfängern eine Beschäftigung zu bieten, wurde im Wesentlichen erreicht. Ab 2001 wurde dieses Ziel auf die Asylhilfeempfänger ausgedehnt.

Fest steht weiterhin, dass es gelungen ist, vielen Menschen den Weg aus der Sozialhilfe und der Asylhilfe zu ermöglichen.

1998 waren	ca. 590 Personen von Sozialhilfe abhängig	Sozialhilfedichte 2,0 % ,
2004 sind	ca. 350 Personen auf Sozialhilfe angewiesen	Sozialhilfedichte 1,2 % .

Die **finanziellen Erfolge** können mit jährlich über

1,5 Mio. EUR

ab 2001 dargestellt werden.

- siehe Vorlage zur heutigen Sitzung M 2004/500/259.

Die Kompetenz der Stadt Oelde liegt bei

- ⇒ dem vorhandenen **Fachpersonal** und
- ⇒ bei der **kommunalen Beschäftigungsförderung**
 - Rahmenkonzept vom 21. Juli 2003
 - PRO ARBEIT OELDE

Die sogenannte kleine Arbeitsgruppe „Hartz IV“ der Sozialamtsleiter im Kreis Warendorf hat ein Schema zur Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft entwickelt. Es wurde unter der Zielsetzung einer optimalen ARGE entwickelt und hat die Kompetenzen der Kommunen als auch der Agentur für Arbeit berücksichtigt.

Als Textvorlage diente die Kreisausschuss-Vorlage 1287 des Kreises Gütersloh vom 19.04.2004.

Aus diesem Schema und in Anlehnung an die Rahmenvereinbarung vom 14. Juni 2004 ergibt sich daraus für die Stadt Oelde die als Anlage beigefügte **Aufbauorganisation**.

Die Verwaltung wird die praktische Umsetzung dieser Ablauforganisation anhand einer Präsentation im Ausschuss erläutern.

Anlage(n)

Anlage 1

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Sozialamt	Nr. 068/2004
--	------------------------

Betreff:

Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe
hier: 1. Entscheidung über die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II
2. Auflösung der Ausweg gGmbH

Beratungsfolge	Termin
Sozialausschuss Berichterstattung: Frau KOVR'in Schürmann	30.06.2004
Kreisausschuss Berichterstattung: KD Dr. Börger	02.07.2004
Kreistag Berichterstattung: KD Dr. Börger	16.07.2004

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Hhst.	Betrag (EUR)
1)	2)	
Investitionskosten/einmalige Ausgaben:	Laufende Kosten jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreis Warendorf arbeitet im Interesse der betroffenen Menschen bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe eng mit der Agentur für Arbeit zusammen.
Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Agentur für Arbeit Verhandlungen über intensive Kooperationen zu führen.
2. Der Kreis Warendorf macht von seinem Optionsrecht nach § 6a SGB II keinen Gebrauch.
3. Der Kreis Warendorf überträgt seine Aufgaben nicht in die Arbeitsgemeinschaft nach § 44b SGB II.
4. Die Verwaltung beauftragt die Städte und Gemeinden mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB II auf der Basis des als Anlage beigefügten Vertragsentwurfes.
5. Sollten die Städte und Gemeinden nicht bis zum 30.06.2004 ihre Bereitschaft zur Aufgabenwahrnehmung erklärt haben, nimmt der Kreis Warendorf die Aufgaben selbst wahr.
6. Die Vertreter des Kreises in der Gesellschafterversammlung der Ausweg gGmbH werden angewiesen, der Auflösung der Ausweg gGmbH zum 31.12.2004 sowie der Kündigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum 31.12.2004 zuzustimmen.

Erläuterungen:

Das vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV), mit dem die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe erfolgt, ist Ende Dezember 2003 verabschiedet worden und tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Über die wesentlichen Inhalte des in diesem Rahmen neu geschaffenen SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende – sowie zum Stand der Umsetzung des SGB II hat die Verwaltung in den Sitzungen des Sozialausschusses am 18.02.2004 und 28.04.2004 berichtet.

1. Träger der Aufgaben nach dem SGB II

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) ist aufgaben- und finanzierungszuständig für

- die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (ohne Unterkunft und Heizung) in Form von monatlichen Regelleistungen und Mehrbedarfzuschlägen (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld),
- die Beiträge zur Sozialversicherung.
- Eingliederungsleistungen,
 - Beratung und Vermittlung
 - Leistungen an Arbeitnehmer (u. a. Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit, Förderung der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung, etc.)
 - Leistungen an Arbeitgeber (u. a. Eingliederungszuschüsse, Einstellungszuschüsse, etc.)
 - Leistungen an Träger (z. B. Förderung der Berufsausbildung, ABM)
 - Schaffung von Arbeitsgelegenheiten (u.a. gemeinnützige Arbeit)
 - Einstiegsgeld
 - Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz

für erwerbsfähige hilfebedürftige Personen.

Die kreisfreien Städte und Kreise sind verpflichtet, folgende Leistungen für erwerbsfähige Hilfebedürftige zu erbringen:

- die Leistungen für Unterkunft und Heizung und
- die Leistungen für Erstausrüstung für die Wohnung und Erstausrüstung für Bekleidung sowie für mehrtägige Klassenfahrten,

Darüber hinaus können die Kreise und kreisfreien Städte weitere Leistungen erbringen, die für die Eingliederung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger in das Erwerbsleben erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere

- die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
- die Schuldnerberatung,
- die psychosoziale Betreuung und
- die Suchtberatung.

2. Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II

Zur Wahrnehmung der Aufgaben sieht das SGB II drei Modelle vor:

2.1 Kommunale Trägerschaft im Falle der Option

Den Kreisen und kreisfreien Städte wird die Option eingeräumt, ab 01.01.2005 anstelle der Agenturen für Arbeit auch deren Aufgaben – und damit alle Aufgaben im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende – wahrzunehmen.

Nach dem am 02.04.2004 in den Bundestag eingebrachten Entwurf des Optionsgesetzes sollen Kreise und kreisfreie Städte nicht als eigenverantwortliche Träger der Aufgaben zugelassen werden, sondern sie sollen als Organe der BA handeln. Damit würden die Kommunen uneingeschränkt den Bundesvorgaben unterliegen. Die Kommunen würden der Aufsicht des Bundes und dem Prüfrecht des Bundesrechnungshofes unterstellt. Eine kommunale Eigengestaltung der Erwerbsintegration von Langzeitarbeitslosen ist damit ausgeschlossen. Außerdem sieht der Gesetzesentwurf keine verlässliche Regelung zur Finanzierung vor. Damit geht das Risiko der Kostendeckung auf die optierende Kommune über.

Die Landrätekonzferenz des Landkreistages NRW hat es daraufhin am 02.04.2004 strikt abgelehnt, dass die Kommunen im Wege der Organleihe „als verlängerter Arm der BA“ tätig werden und eine verfassungsrechtlich gesicherte stetige und auskömmliche Finanzierung gefordert.

Auch der Bundesrat hat dem vom Bundestag am 29.04.2004 beschlossenen Entwurf des Optionsgesetzes in seiner Sitzung am 14.05.2004 nicht zugestimmt und gleichzeitig den Vermittlungsausschuss angerufen:

- Die Konstruktion der Organleihe werde abgelehnt. Mit der Option für die Kommunen, sich für die Trägerschaft des Arbeitslosengeldes II zu entscheiden, müsse das eigenverantwortliche Gestaltungsrecht der Kommunen bei der Aufgabenwahrnehmung verbunden sein.
- Die den Kommunen versprochene Entlastung von 2,5 Mrd. € sei sicherzustellen.

Die letzte Bundesratssitzung vor den Sommerferien findet am 09.07.2004 statt. Es wird nicht mehr mit einer Einigung über die Optionsbedingungen gerechnet. Deshalb scheidet nach Einschätzung der Verwaltung die Wahrnehmung der Option zum heutigen Zeitpunkt aus. Es werden demnach die Regelungen des SGB II mit der überwiegenden Grundzuständigkeit der BA zum 01.01.2005 greifen.

2.2 Arbeitsgemeinschaft

Zur einheitlichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben errichten die Träger der Leistungen nach dem SGB II – also Agentur für Arbeit und Kreis oder kreisfreie Stadt - im Bezirk jeder Agentur für Arbeit eine Arbeitsgemeinschaft in den eingerichteten Job-Centern.

Auf die Arbeitsgemeinschaft gehen die Aufgaben, die der Agentur für Arbeit nach dem SGB II obliegen, kraft Gesetzes über. Die kommunalen Träger sollen die Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft übertragen.

Demnach ist – außer bei Optierung des kommunalen Trägers – in jedem Fall eine Arbeitsgemeinschaft des kommunalen Trägers und der Agentur für Arbeit zu bilden.

Die Agentur für Arbeit ist dabei verpflichtet, ihre Aufgaben durch die Arbeitsgemeinschaft wahrnehmen zu lassen. Die Übertragung der Aufgaben der Kreise und kreisfreien Städte auf die Arbeitsgemeinschaft ist nach dem Wortlaut des SGB II nicht zwingend.

Die Arbeitsgemeinschaft kann Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide erlassen. Damit ist sie Träger öffentlicher Verwaltung.

Die Landrätekonferenz des Landkreistages NRW hat am 02.04.2004 beschlossen, dass es gegenwärtig abzulehnen sei, die kommunalen Aufgaben nach dem SGB II auf Arbeitsgemeinschaften zu übertragen. Das SGB II sei in seiner gegenwärtigen Form mit erheblichen Mängeln und Risiken behaftet und werde durch die BA nicht fristgerecht auszuführen sein. Die Kreise würden es zurückweisen, im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften für die Unzulänglichkeiten bei der Umsetzung des SGB II politisch in Verantwortung genommen zu werden.

Angesichts der derzeitigen Fassung des SGB II bestünden erhebliche Zweifel daran, dass das Arbeitsgemeinschaftsmodell eine taugliche Konstruktion für eine gleichgewichtige und – berechnete Kooperation zwischen Kommunen und Arbeitsverwaltung sein kann. Die mit der Arbeitsverwaltung angelegte Mischverwaltung verwische die originären Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten.

Seitens des Bundes wurde ein Vertragsentwurf zur Errichtung der Arbeitsgemeinschaft in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts entwickelt. Nach Aussagen des BMWA ist auch die Vorlage eines Mustervertrages auf der Basis einer GmbH bzw. gGmbH beabsichtigt.

Dieser Mustervertrag wirft eine Vielzahl von rechtlichen Fragen auf:

▪ Organisationsform

In einer **Gesellschaft des bürgerlichen Rechts** haften die Gesellschafter für die im Rahmen ihrer Tätigkeiten entstehenden Verpflichtungen unbeschränkt, wenn das Gesellschaftsvermögen aufgebraucht ist. Die Beteiligung an BGB-Gesellschaften ist aber nach dem nordrhein-westfälischen Kommunalverfassungsrecht wegen der unbeschränkten **Haftung** nicht zugelassen.

Aber auch die **GmbH** ist als Rechtsform für die Arbeitsgemeinschaft nicht unproblematisch. Sie könnte nicht als gemeinnützig anerkannt werden und würde damit der **Körperschaftsteuerpflicht** unterliegen. Insbesondere liegt bei der Übernahme von Pflichtaufgaben durch die Arbeitsgemeinschaft keine Selbstlosigkeit vor.

In beiden Rechtsformen könnte die Bereitstellung von Personal, Liegenschaften und Sachkosten einen Leistungsaustausch zwischen BA und Kommune darstellen. Inwieweit dadurch die Leistungen und Zahlungen der Arbeitsgemeinschaft, auch wenn es sich dabei um öffentliche Leistungen handelt, der **Umsatzsteuerpflicht** unterliegen, ist noch ungeklärt. Nach der derzeitigen Definition des Umsatzsteuerrechts kann dies jedenfalls nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

▪ **Personalrecht**

Nach dem Mustervertrag soll die Arbeitsgemeinschaft kein eigenes Personal einstellen, sondern von den Gesellschaftern durch Zuweisung erhalten.

Allerdings bedarf nach dem BAT die Zuweisung von Angestellten immer der Zustimmung des Arbeitnehmers. Bei Kommunalbeamten kann eine Zuweisung ohne Zustimmung nur unter besonderen Voraussetzungen erfolgen, deren Vorliegen bei Zuweisung des Beamten an eine Arbeitsgemeinschaft nach SGB II derzeit sehr fraglich ist.

▪ **Haushaltsrecht**

Im Mustervertrag wird offen gelassen, ob die Arbeitsgemeinschaft einen eigenen Haushaltsplan oder nur einen Finanzplan aufstellt.

Stellt die Arbeitsgemeinschaft einen eigenen Haushaltsplan auf, so muss zwischen Agentur für Arbeit und Kreis vereinbart werden, welche Finanzmittel die Partner jeweils bereitstellen. Für den Fall, dass die zur Verfügung gestellten Finanzmittel nicht ausreichen, müssen die Vertragspartner eine Nachschusspflicht regeln.

Dabei kann unterstellt werden, dass der Bund nur die bisher im Zusammenhang mit dem Optionsgesetz diskutierten Pauschalen für Verwaltungs- und Eingliederungskosten bereitgestellt werden. Sollten die von Bundesseite zur Verfügung gestellten Finanzmittel nicht ausreichen werden, entsteht für den Kreis das Risiko, in eine Finanzierungsverpflichtung für den Bund hineinzugeraten.

▪ **Gestaltungsrecht**

In jedem Fall - unabhängig vom Optionsrecht - bleibt der Kreis für die Gewährung der Unterkunfts- und Heizkosten mit voller Finanzverantwortlichkeit zuständig. Ein wichtiger Ansatzpunkt zur Steuerung ist auch dabei die Zahl der Hilfeempfänger.

Fraglich ist daher wie groß der kommunale Gestaltungsspielraum in einer Arbeitsgemeinschaft ist.

Nach dem Vertragsentwurf soll sich der kommunale Einfluss in der Arbeitsgemeinschaft auf die

Entscheidung über strategische Leitlinien in den Grenzen der Vorgaben des BMWA sowie der BA beschränken. Über die operative Umsetzung entscheidet der Geschäftsführer, der unmittelbar weder der lokalen Politik noch der BA sondern der Gesellschafterversammlung verantwortlich ist.

Vorgesehen ist auch, dass die Arbeitsgemeinschaften hinsichtlich der EDV und der Organisation die zentralen Strukturen der BA übernehmen und in die Wirtschaftlichkeits- und Qualitätssteuerung der BA eingebunden werden.

Diese Bestimmungen und die Erfahrungen aus der bisherigen Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung lassen befürchten, dass auch die Arbeit in den Arbeitsgemeinschaften zentralistisch durch die Hauptstelle in Nürnberg gesteuert wird und die Kommunen dort lediglich Erfüllungsgehilfen der BA sein werden. Eine Mitwirkung der Kommunen in der Arbeitsgemeinschaft würde nicht auf „gleicher Augenhöhe“ erfolgen. Dies würde bedeuten, dass sich der Kreis durch die Einbringung seiner Ressourcen in die Arbeitsgemeinschaft auch keine Steuerungsmöglichkeiten verschaffen kann.

▪ **Aufsicht**

Der Vertragsentwurf enthält noch keine Regelungen zur Aufsicht.

Nach dem Entwurf des Optionsgesetzes führt die Aufsicht über die Arbeitsgemeinschaft das BMWA im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde. Das BMWA kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Aufsicht auf eine Bundesoberbehörde, also z.B. auf die BA übertragen.

Übertragen also die Kreise ihre kommunalen Aufgaben auf die Arbeitsgemeinschaft, unterwerfen sie sich insoweit der Aufsicht des Bundes.

Darüber hinausgehende Fragestellungen sind dem als Anlage I beigefügten Vermerk der G.I.B. NRW – Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH – zu entnehmen.

Insgesamt ist danach festzustellen, dass die Arbeitsgemeinschaft nach dem derzeitigen Stand nicht die rechtlichen Voraussetzungen, die Zuverlässigkeit und die Funktionsfähigkeit mitbringt, die an einen Träger öffentlicher Leistungen zu stellen sind.

2.3 Getrennte Aufgabenwahrnehmung

Soweit die Kreise und kreisfreien Städte nicht optieren und ihre Aufgaben nicht in der Arbeitsgemeinschaft wahrnehmen lassen, erfüllen die kommunalen Träger und die Agenturen für Arbeit ihre Aufgaben getrennt voneinander.

3. Fazit

Die im SGB II vorgesehene Option kommunaler Trägerschaft hätte dem Kreis die Möglichkeit verschafft, weiterhin Aufgaben der Integration erwerbsfähiger Personen in den Arbeitsmarkt aktiv wahrnimmt und damit die Aufwendungen des Kreises nach dem SGB II zu steuern. Unter den aktuell bekannten Rahmenbedingungen scheidet die Ausübung des Optionsrechtes jedoch zum jetzigen Zeitpunkt aus.

Die gemeinsame Erledigung der Aufgaben nach dem SGB II mit der Agentur für Arbeit in einer Arbeitsgemeinschaft hätte zumindest dem Ziel des Gesetzgebers „Hilfe aus einer Hand“ Rechnung getragen. Die Übertragung von Kreisaufgaben auf die Arbeitsgemeinschaft ist aber gegenwärtig aufgrund der dargestellten rechtlichen Probleme abzulehnen.

Es ist daher davon auszugehen, dass der Kreis Warendorf am 01.01.2005 nur für seine originären Aufgaben nach dem SGB II zuständig wird und die Aufgaben außerhalb der Arbeitsgemeinschaft wahrnimmt.

Weitere Überlegungen zur kommunalen Option und zur Übertragung von kommunalen Aufgaben auf die Arbeitsgemeinschaft sollten solange zurückgestellt werden, bis ein die Interessen der Kommunen angemessen berücksichtigendes Optionsgesetz vorliegt bzw. alle rechtlichen Probleme der Übertragung von Aufgaben auf die Arbeitsgemeinschaft geklärt sind.

Ziel muss es sein, eine Organisationsform zu finden, die den Interessen aller Beteiligten, insbesondere der betroffenen Menschen, gerecht wird.

Die Verwaltung strebt nach wie vor eine bessere Lösung an, hierzu müssen aber die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Bis zu diesem Zeitpunkt sollten die Überlegungen auf die Erledigung der originären Aufgaben nach dem SGB II konzentriert werden. Im Interesse der betroffenen Menschen im Kreis Warendorf muss sichergestellt werden, dass die Anspruchsberechtigten nach dem SGB II zum 01.01.2005 die ihnen zustehenden Leistungen für Unterkunft und Heizung erhalten.

4. Weitere Vorgehensweise

4.1 Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden

Die Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass wirksame Hilfen nur bei einer dezentralen Aufgabenwahrnehmung in den Städten und Gemeinden erbracht werden können. Insbesondere bei den Unterkunftskosten sind die Kenntnisse über die örtlichen

Gegebenheiten (z.B. Mietniveau, Wohnungsmarkt) für eine effektive und effiziente Aufgabenerfüllung unabdingbar.

Das SGB II sieht in seiner derzeitigen Fassung keine Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden bei der Aufgabendurchführung im Rahmen einer Delegationsatzung vor. Der Entwurf des Optionsgesetzes enthält zwar eine entsprechende Bestimmung. Da aber mit einem Scheitern des Optionsgesetzes zu rechnen ist, muss zunächst davon ausgegangen werden, dass das SGB II am 01.01.2005 ohne Delegationsmöglichkeit in Kraft tritt.

Das SGB II enthält eine Ermächtigung der Aufgabenträger, Dritte, also auch die Städte und Gemeinden, mit der Wahrnehmung der Aufgaben zu beauftragen.

Der Kreis Warendorf beabsichtigt, – mangels Delegationsmöglichkeit – den Städte und Gemeinden durch Vertrag den Auftrag zu erteilen, folgende Aufgaben durch Bedienstete der Gemeinde vor Ort wahrnehmen zu lassen:

- Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung,
- Gewährung von Leistungen für Erstausrüstung für die Wohnung und Erstausrüstung für Bekleidung sowie für mehrtägige Klassenfahrten.

Ein entsprechender Vertragsentwurf ist als Anlage II beigelegt.

Die Verträge sollen nur für den Fall abgeschlossen werden, dass keine Delegationsmöglichkeit mehr geschaffen wird. Andernfalls soll die Aufgabenwahrnehmung durch Delegationsatzung geregelt werden.

Den Städten und Gemeinden wurde ein entsprechendes Angebot unterbreitet. Bislang liegt noch keine Rückmeldung vor. Die Verwaltung wird in einer Ergänzungsvorlage über den Inhalt der Rückmeldungen informieren.

Sollten sich die Städte und Gemeinden mit der Beauftragung nicht einverstanden erklären, müsste der Kreis die Gewährung von Leistungen der Unterkunft und Heizung selbst übernehmen. Dafür würde die Verwaltung nach ersten Schätzungen der Verwaltung 20 - 25 zusätzliche Mitarbeiter benötigen.

4.2 Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit

Unabhängig von der Frage der Trägerschaft der Leistungen macht die Umsetzung des SGB II ein enges Zusammenwirken von Kreis und Agentur für Arbeit erforderlich.

Im Interesse der betroffenen Menschen wird der Kreis – wie bisher – seine Aufgaben zur Integration erwerbsfähiger Personen in den Arbeitsmarkt aktiv wahrnehmen und intensiv mit der Agentur für Arbeit kooperieren.

Die Verwaltung sieht insbesondere in folgenden Bereichen Kooperationsbedarf:

- Datenaustausch
- Gemeinnützige Arbeit
- Beteiligung des ärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes bei der Feststellung der Erwerbsfähigkeit

Als Grundlage für die Zusammenarbeit ist vorgesehen, unter Beteiligung der Städte und Gemeinden eine Vereinbarung mit der Agentur für Arbeit abzuschließen, die außerdem auch weitere Regelungen enthalten soll, z.B. zu Verfahrensabläufen und zu den Betreuungsangeboten, die der Kreis nach dem SGB II erbringen kann.

5. Konsequenzen für die Ausweg gGmbH

Nur im Rahmen der Option hätte der Kreis weiterhin Aufgaben der Betreuung und Vermittlung von Langzeitarbeitslosen wahrnehmen können. Nach dem Scheitern der Optionslösung hat der Kreis ab dem 01.01.2005 keine Zuständigkeiten in diesem Bereich mehr.

Damit erledigt sich zum genannten Zeitpunkt auch der Gesellschaftszweck der Ausweg gGmbH, die Integration arbeitsloser Sozialhilfeempfängerinnen und –empfänger in den Arbeitsmarkt.

Der Gesellschafterversammlung soll daher in einer für den 20.07.2004 geplanten Sitzung vorgeschlagen werden, dass

- die Ausweg gGmbH zum 31.12.2004 aufgelöst wird und
- die Arbeitsverträge mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Ausweg gGmbH zum 31.12.2004 gekündigt werden.

Anlagen:

Entwurf eines Vertrages zur Durchführung von Aufgaben nach dem SGB II

Entwurf Stand 08.06.2004

**Vertrag
zur Durchführung von Aufgaben
nach dem SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende
zwischen dem
Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat
und der
Stadt/Gemeinde, vertreten durch den Bürgermeister**

Präambel

Mit Inkrafttreten des SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende – zum 01.01.2005 wird der Kreis Warendorf Träger der Aufgaben nach § 16 Abs. 2 Satz 1, 2 Nr. 1 bis 4, § 22 und § 23 Abs. 3 SGB II.

Der Kreis Warendorf (nachfolgend Kreis genannt) und die Stadt/Gemeinde..... (nachfolgend Gemeinde genannt) wollen diese Aufgaben gemeinsam möglichst bürgernah und effizient durchführen.

Hierzu wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Der Kreis beauftragt die Gemeinde gem. § 6 Satz 2 SGB II, die dem Kreis nach dem SGB II obliegenden Aufgaben durch Bedienstete der Gemeinde vor Ort wahrzunehmen. Die Gemeinde nimmt diesen Auftrag an.

Die Aufgaben nach § 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 1 bis 4 SGB II – mit Ausnahme der

notwendigen Mitwirkung der Gemeinde – sind hiervon ausgenommen.

Die Gemeinde handelt im Rahmen des Auftrages ausdrücklich im Namen und im Auftrag des Kreises Warendorf, vertreten durch den Landrat.

Im Einzelfall kann der Kreis die Beauftragung jederzeit aussetzen.

§ 2

Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben nach dem SGB II und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Leistungen innerhalb des Kreisgebietes erlässt der Kreis Richtlinien und Weisungen. Dies gilt auch für die Erhebung und Auswertung statistischer Daten.

Der Kreis berät und unterstützt die Gemeinden bei der Durchführung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung.

Der Kreis behält sich vor, die Durchführung der Aufgaben nach diesem Vertrag zu überprüfen.

§ 3

Der Kreis trägt die von den Gemeinden in seinem Auftrag gewährten Leistungen nach dem SGB II.

Der Kreis ist nicht verpflichtet, für geleistete Hilfen, die über den Rahmen der Beauftragung hinausgehen oder die aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Richtlinien und Weisungen nicht in Einklang stehen, Erstattungen zu leisten.

Eine Personal- und Sachkostenerstattung erfolgt nicht.

§ 4

Die Aufgaben nach diesem Vertrag führt die Gemeinde durch, in dessen Bereich sich der Hilfesuchende gewöhnlich aufhält.

§ 5

Die Beauftragung erfolgt ab 01.01.2005. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Beauftragung auch alle bereits in 2004 anfallenden vorbereitenden Maßnahmen umfasst, damit beantragte Leistungen nach dem SGB II erstmals im Januar 2005 zur Auszahlung gelangen können.

§ 6

Der Kreis und die Gemeinde sind berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende zu kündigen. Bei einer Delegation aufgrund gesetzlicher Ermächtigung wird dieser Vertrag gegenstandslos.

Anlage 2**Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe**

Gemeinsame Erklärung der Bürgermeister der Städte und Gemeinden im Kreis Warendorf vom 23. Juni 2004

1. Im Interesse der betroffenen Menschen arbeiten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe die Städte und Gemeinden im Kreis Warendorf weiterhin eng mit der Agentur für Arbeit und dem Kreis Warendorf zusammen. Die Städte und Gemeinden werden die gemeinsamen Gespräche und Verhandlungen mit der Agentur für Arbeit und dem Kreis Warendorf intensiv fortsetzen, um zu einer möglichst intensiven Kooperationslösung zu kommen.

2. Aufgrund der derzeit noch unsicheren Rechts- und Finanzierungssituation (Rechtsform für Arbeitsgemeinschaft, Erstattungsleistung des Bundes an die Städte und Gemeinden für die Kosten der Unterkunft, Erstattungsleistungen der Agentur für Arbeit für gesetzlich den Städten und Gemeinden nicht obliegenden Aufgaben) sehen sich gegenwärtig die Städte und Gemeinden im Kreis Warendorf nicht in der Lage, Aufgaben zu übernehmen, die durch Gesetz der Agentur für Arbeit zugewiesen sind. Gleichwohl wird ein dringender Kooperationsbedarf der Städte und Gemeinden mit der Agentur für Arbeit insbesondere in den Bereichen Hilfe zur Arbeit und Gemeinnützige Arbeit gesehen.

Die Städte und Gemeinden im Kreis Warendorf übernehmen durch Vertrag die dem Kreis Warendorf obliegenden Aufgaben nach dem SGB II (Gewährung von Leistungen der Unterkunft und Heizung sowie für Erstausrüstung für die Wohnung und Erstausrüstung für Bekleidung, ebenso Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten).

Eine Vertragsgrundlage mit dem Kreis Warendorf ist noch zu verhandeln.

Die Städte und Gemeinden übernehmen aus Gründen des Datenschutzes die Versendung der Antragsvordrucke "Antrag auf Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts" nach dem SGB II für die bisherigen Sozialhilfeempfänger. Die Entgegennahme und die Bearbeitung der Anträge obliegt der Agentur für Arbeit. Sofern eine Kostenerstattung durch die Agentur für Arbeit sicher gestellt ist, sind die Städte und Gemeinden grundsätzlich bereit, diesen Aufgabenbereich ganz oder teilweise zu übernehmen.

Anlage 3**Rahmenvereinbarung**

**des Landkreistages Nordrhein-Westfalen (LKT NRW),
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen (StGB NRW)
und der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit
zur Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen
am Arbeitsmarkt (Hartz IV) in Nordrhein-Westfalen
vom 14. Juni 2004**

I. Präambel

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen (LKT NRW), der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen und die Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit (nachfolgend: Vereinbarungspartner) stellen einvernehmlich fest,

dass es das gemeinsame Ziel der Vereinbarungspartner ist, die Integration in Arbeit der Betroffenen zu verbessern und deren Hilfebedürftigkeit zu beenden,
dass die Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

(Hartz IV) und insbesondere die Errichtung von Arbeitsgemeinschaften nach § 44 b SGB II mit einer Vielzahl von bundes- und landesrechtlich ungeklärten Fragen verbunden ist, dass das Finanztableau von Hartz IV in Nordrhein-Westfalen erhebliche Belastungen für die Kommunen statt der zugesicherten Entlastungen mit sich zu bringen droht, dass eine Umsetzung des kommunalen Optionsmodells im Sinne des § 6 a SGB II mit verfassungsrechtlich gewährleisteter Finanzierung noch aussteht und angesichts des laufenden Vermittlungsverfahrens auf Bundesebene einerseits und der nordrhein-westfälischen Kommunalwahlen im September 2004 andererseits bis zum 01.01.2005 kaum realisierbar erscheint.

II. Forderungen

Deshalb fordern die Vereinbarungspartner:

Im Interesse der durch das Hartz IV-Gesetz (SGB II) betroffenen Menschen muss deren Betreuung und Versorgung ab dem 01.01.2005 sichergestellt werden.

Unabdingbar ist eine grundsätzliche Nachkorrektur des Finanztableaus von Hartz IV zugunsten der Kommunen.

Unabhängig von der Frage der Trägerschaft des Leistungsrechts nach dem SGB II wird ein Gelingen der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe nur durch ein gleichberechtigtes und abgestimmtes Zusammenwirken der Kreise - unter Einbeziehung der kreisangehörigen Gemeinden - und der örtlichen Agenturen für Arbeit möglich sein. Die jeweiligen vorhandenen Stärken der Kreise, ihrer kreisangehörigen Gemeinden und der Arbeitsverwaltung bei der passgenauen und effizienten Eingliederung von Menschen in den Arbeitsmarkt müssen in zukunftsfähige Kooperationsformen überführt werden. Dabei gilt es, die bestehenden regionalen Strukturen des Arbeitsmarktes und der Beschäftigungsförderung vor Ort zu erhalten und unter Beachtung vergaberechtlicher Grundsätze auszubauen.

Die Vereinbarungspartner erwarten, dass die vom Bund im Februar 2004 schriftlich in Aussicht gestellten Beträge für die Fallpauschalen zur Eingliederung sowie die Verwaltungskostenpauschalen als Mindestgröße verbindlich umgesetzt, dynamisiert und zeitnah (auch als Anschubfinanzierung ab Herbst 2004) zur Verfügung gestellt werden. Sofern aus objektiven Gründen eine Nichtauskömmlichkeit der Pauschalen – nicht zuletzt in Abhängigkeit von den erforderlichen Aktivierungsquoten - festgestellt wird, ist eine entsprechende Neubemessung vorzunehmen.

III. Gemeinsame Zielsetzungen

Um diese Forderungen zu erreichen, erklären die Vereinbarungspartner folgende Absichten:

Sowohl wegen der unterschiedlichen Grundsatzpositionen als auch insbesondere wegen der Rechtsprobleme bei der Errichtung von Arbeitsgemeinschaften sollten Kooperationsvereinbarungen zwischen den Kreisen und den örtlichen Agenturen für Arbeit in Form von Absichtserklärungen geschlossen werden. Diese treffen vor allem Regelungen über die Organisation, die Strukturen, die Personalausstattung und die operative Umsetzung (insbesondere zum Fallmanagement) im Rahmen des SGB II. Die Kompetenzen aller Beteiligten zur Erzielung höchstmöglicher Effekte sollen damit gebündelt und Doppelstrukturen vermieden werden. Entsprechend der Zielsetzung des SGB II kommt den aktiven Leistungen Vorrang vor den passiven Leistungen zu. Die vor Ort zu gestaltenden Lösungen tragen den Vorgaben des SGB II, dem kommunalpolitischen Verständnis über die kommunale Selbstverwaltung, der Satzung und der Geschäftspolitik des Vorstandes der Bundesagentur für Arbeit Rechnung.

Unverzöglich nach Vorliegen der hinreichenden Rechtsgrundlagen sollen die jeweiligen bei den Kreisen bzw. den Agenturen für Arbeit vorhandenen Sozialdaten über Arbeitslosenhilfe- bzw. Sozialhilfeempfänger ausgetauscht werden. Die Beteiligten werden sich gegenseitig bei der im übrigen eigenverantwortlichen Erfassung der für die Gesamtleistung noch fehlenden Daten der bisher betreuten Personen unterstützen.

Die etwaige Festlegung einer Rechtsform für die Kooperation soll vor Ort entschieden werden; dabei ist auch die Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages – ggf. nach entsprechender Änderung des SGB II - denkbar.

Die Vereinbarungspartner wirken darauf hin, dass neben dem ärztlichen Dienst der Agentur für Arbeit auch der ärztliche Dienst der Gesundheitsämter in die Feststellung der Erwerbsfähigkeit nach § 44 a SGB II auf vertraglicher Grundlage eingebunden werden kann, wobei eine entsprechende auskömmliche Refinanzierung vorauszusetzen ist.

Die Vereinbarungspartner setzen sich dafür ein, dass die räumliche Geltung der örtlichen Kooperationsvereinbarungen entsprechend dem Grundsatz der Einräumigkeit der Verwaltung an die kommunalen Kreisgrenzen angepasst wird.

IV. Laufende Konsultationen

Die Vereinbarungspartner werden regelmäßige Abstimmungsgespräche zum Vollzug des SGB II führen.

Christiane Schönefeld
Vorsitzende der Geschäftsführung
der Regionaldirektion NRW
der Bundesagentur für Arbeit

Gerd Achenbach
Landrat des Kreises Unna
Präsident des Landkreistages NRW

Dr. Alexander Schink
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages NRW

Roland Schäfer
Bürgermeister der Stadt Bergkamen
Präsident des Städte- und
Gemeindebundes NRW

Dr. Bernd Jürgen Schneider
Hauptgeschäftsführer
des Städte- und Gemeindebundes NRW